

## Allgemeine Versicherungsbedingungen NW-Premiumservice Sicherheit (Stand: 01/2025)

### 1. Kundenvorteil

Sofern sich der Produktinhaber nicht aktiv gegen die Versicherungsleistungen des Servicepakets entschieden hat, erhält der Produktinhaber (vgl. Absatz 3 AGB) Zugang zu dem Gruppenversicherungsvertrag, den die M&P mit der IPA (vgl. Absatz 1 AGB) geschlossen hat. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den nachstehenden Bedingungen.

Über Veränderungen des Leistungsumfanges wird der Produktinhaber per E-Mail oder Post unterrichtet. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch durch den Produktinhaber, gilt der veränderte Leistungsumfang als akzeptiert.

### 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen des Gruppenversicherungsvertrags mit der IPA

Für die zu den Serviceleistungen korrespondierenden Versicherungsleistungen, die die IPA als Leistungsträger abwickelt, gelten zusätzlich zu den Regelungen der AGB folgende Bedingungen.

#### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des ersten Leistungsjahres eingetreten sind, wird nicht geleistet.

#### 2.2 Begrenzung der Leistungen

Hat ein Produktinhaber mehrere Verträge abgeschlossen, welche Versicherungsleistungen der IPA enthalten, kann die Leistung immer nur aus einem Vertrag geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Verträgen addieren sich in keinem Fall.

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in Absatz 2.12 AVB genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

#### 2.3 Subsidiarität

Die in Absatz 2.12 AVB genannten Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbrachte, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in Absatz 2.12 AVB genannten Versicherungs- und Assistance-Leistungen besteht somit nicht, soweit der Produktinhaber Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Produktinhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

#### 2.4 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

Der Produktinhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- den Schaden der IPA unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens aber innerhalb von 28 Tagen, anzuzeigen und
- der IPA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.

Kommt der Produktinhaber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung der IPA ausgeschlossen.

#### 2.5 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Produktinhaber hat nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- Weisungen der IPA zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen der IPA zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für den Produktinhaber zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Produktinhaber nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- von der IPA angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung dem Produktinhaber zugemutet werden kann.

Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer in diesem Vertrag eingeschlossene Personen (vgl. Absatz 3 AGB), sofern relevant, obliegt dem Produktinhaber.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der IPA einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Absatz 2.5 AVB ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Zudem wird der Produktinhaber darüber informiert, dass die Kenntnis und das Verhalten des Produktinhabers oder seiner in diesem Vertrag eingeschlossenen Personen (vgl. Absatz 3 AGB) berücksichtigt werden können, sofern die Kenntnis und das Verhalten des Produktinhabers von rechtlicher Bedeutung sind.

Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den in Absatz 2.12 AVB genannten Versicherungen zu beachten.

#### 2.6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Produktinhaber eine der in Absatz 2.5 AVB genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist die IPA (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der

Obliegenheit ist die IPA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Produktinhabers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Produktinhaber zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die IPA jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Produktinhaber nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der IPA ursächlich ist.

Verletzt der Produktinhaber eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die IPA nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn sie den Produktinhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die IPA wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Produktinhaber arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der IPA kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die IPA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der IPA hatte.

#### 2.7 Ausschlüsse

Die IPA leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Produktinhabers;
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- durch Mängel, die bei Abschluss des Vertrags bereits vorhanden waren und dem Produktinhaber bekannt sein mussten;
- außerhalb des versicherten Haushaltes;
- für die der Produktinhaber nicht der Träger des Risikos ist;
- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

Die IPA ist nicht verpflichtet, Versicherungsdeckung zu gewähren oder Zahlungen für Versicherungsfälle zu leisten, soweit sie durch die Gewährung der Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung der Versicherungsleistung gegen Sanktionen, Verbote oder Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen oder Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen der Europäischen Union oder sonstige anwendbare Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen, einschließlich mittelbarer Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika, verstoßen würde, es sei denn, dem würden Gesetze entgegenstehen, zu deren Einhaltung die IPA verpflichtet ist.

Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch den Produktinhaber durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich des Produktinhabers. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

- einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
- einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
- einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

Über die Versicherungsleistungen hinaus besteht kein Anspruch für weitere Schäden, insbesondere Verdienstaufschlag oder sonstige Folgeschäden.

Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes in Absatz 2.12 AVB zu beachten.

#### 2.8 Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und dem Produktinhaber bekannt war bzw. bekannt sein musste.

#### 2.9 Ersatzansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche des Produktinhabers gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die IPA über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Produktinhaber verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber der IPA abzugeben.

#### 2.10 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

Ist die Leistungspflicht der IPA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in Absatz 2.12 AVB nichts anderes festgelegt ist.

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Produktinhaber eingeleitet worden, so kann die IPA bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege bei der IPA eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der vom Bundesverband deutscher Banken veröffentlichte Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, der Produktinhaber weist durch einen Bankbeleg nach, dass er die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen in Absatz 2.12 AVB zu beachten.

#### 2.11 Aufrechnung

Der Produktinhaber kann gegen Forderungen der IPA nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der IPA steht ein Aufrechnungsrecht gegenüber dem Produktinhaber nicht zu.

## **2.12 Versicherungssumme**

Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. 500 EUR je Versicherungsfall. Mitgeführte Kleinteile (wie z.B. Schrauben, Muttern, Schamiere, Ventile oder ähnliches) werden bis maximal 50 EUR je Versicherungsfall übernommen. Der erforderliche Handwerker wird im Namen und im Auftrag des Produktinhabers beauftragt und es werden die Kosten direkt, ohne Vorleistung des Produktinhabers, übernommen. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500 EUR hinausgehen, sind vom Produktinhaber selbst zu tragen und unter Abzug der bereits im Auftrag der IPA zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

Die Übernahme von Kosten durch die IPA für die Versicherungsleistungen in dem Absatz 2.12 AVB ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Leistungsjahr.

### **2.12.1 Einbruch**

#### **Korrespondierende AGB: 7.2**

Die IPA übernimmt die Kosten für die Leistungen gemäß des Absatzes 7.2 AGB bis zur in Absatz 2.12 AVB angegebenen Versicherungssumme. Bei Leistungen nach Absatz 7.2 AGB a) gilt dies inklusive der Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde. Bei Leistungen nach Absatz 7.2 AGB a) und b) gilt dies inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

### **2.12.2 Notfallbargeld nach Kartensperrung**

#### **Korrespondierende AGB: 7.3**

Die IPA veranlasst ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, max. aber 1.500 EUR, sofern es rechtlich und organisatorisch möglich ist. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung über einen Finanzdienstleister. Der Produktinhaber muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen zurückerstatten. Diese Leistung ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Produktinhaber die betreffenden Karten bei der M&P zur Registrierung angemeldet und die M&P die Registrierung bestätigt hat. Änderungen, die die registrierten Karten betreffen, sind ebenfalls bei der M&P zu hinterlegen.

Die Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Verlusts der Zahlungskarten bei einer zuständigen Behörde voraus. Der Produktinhaber muss als Voraussetzung zur Leistungserbringung durch die IPA einen Nachweis der polizeilichen Meldung erbringen. Die Leistungserbringung ist ausgeschlossen, wenn:

- a. sich die versicherte Person nicht auf einer Auslandsreise befindet;
- b. die versicherte Person Reisebegleiter hat;
- c. sich die versicherte Person nicht in einer finanziellen Notlage befindet, weil sie auf alternative Zahlungsmittel, wie z. B. über die NFC-Funktion ihres Smartphones, zugreifen kann.

### **2.12.3 Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung**

#### **Korrespondierende AGB: 7.4**

Entstehen zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von Kreditkarten oder EC-Karten Schäden, werden diese von der IPA bis zu einem Betrag von 500 EUR übernommen. Dies gilt nicht, sofern das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt hat (haben). Ist vorsätzliches Verhalten des Produktinhabers für den Verlust der Kreditkarte oder EC-Karte ursächlich, leistet die IPA nicht. Im Fall von grob fahrlässigem Verhalten des Produktinhabers behält sich die IPA das Recht vor, ihre Leistung im Sinne des § 81 II VVG in einem der Schwere des Verschuldens des Produktinhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weitere Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von Kreditkarten oder EC-Karten eintreten, werden nicht von der IPA übernommen.

### **2.12.4 Schlüsselservice im Notfall**

#### **Korrespondierende AGB: 7.6**

Wenn der Produktinhaber der IPA die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt die IPA die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt die IPA Kosten gemäß Absatz 2.12 AVB bis maximal 500 EUR.